

# **Satzung des Vereins „Patientenakademie Deutschland“**

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Patientenakademie Deutschland“ und wird nach der Eintragung in das Vereinsregister „Patientenakademie Deutschland e.V.“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin eingetragen.

## **§ 2 Zweckbestimmung / Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.
2. Zielsetzung: Die Patientenakademie Deutschland e.V. als unabhängige und gemeinnützige Institution unterstützt Patienten und Versicherte im Umgang mit ihrer Krankheit, mit anderen Kranken, mit Ärzten und Gesundheitsberufen und mit den Institutionen des Gesundheitswesens.
3. Der Zweck des Vereins soll vorrangig erreicht werden durch
  - a) die Erhebung und Veröffentlichung von Angeboten der Gesundheitsförderung, der Patientenunterstützung und Patientenvertretung in einer im Internet zugänglichen Datenbank,
  - b) die Durchführung von gesundheitspolitischen und gesundheitswissenschaftlichen Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, sowie
  - c) die Veröffentlichung der Arbeitsergebnisse und
  - d) die Durchführung von Aufklärungs- und Informationsveranstaltungen für Patienten, ihre Vertreter und interessierte Bürger.
4. Zur Verwirklichung dieser Aufgaben strebt der Verein die nationale und internationale Zusammenarbeit an mit Körperschaften des öffentlichen Rechts, gemeinnützigen Körperschaften sowie themenbezogenen Verbänden und Arbeitsgemeinschaften dieser Körperschaften.
5. Es besteht eine zentrale Geschäftsstelle, die die Koordination der Vereinsaktivitäten übernimmt.

## **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 4 Gemeinnützigkeit**

6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
8. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

9. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
10. Zur Realisierung von Aufgaben, für die bestimmte Qualifikationen erforderlich sind oder deren zeitlicher Aufwand nicht ehrenamtlich zu leisten ist, kann der Vorstand durch einstimmigen Beschluss Aufträge an Außenstehende oder Vereinsmitglieder vergeben oder diese als Mitarbeiter anstellen.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern sowie ggf. Ehrenmitgliedern.
3. Fördermitglieder unterstützen und fördern den Zweck des Vereins auf geeignete Weise, verfügen jedoch nicht über ein Stimmrecht.
4. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur durch persönliche Anwesenheit ausgeübt werden.
2. Fördermitglieder haben Vorschlags- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben ansonsten die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

## **§ 7 Beginn / Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand des Vereins ist nicht verpflichtet, gegenüber dem Antragsteller Ablehnungsgründe mitzuteilen.
2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
3. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung der dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand des Vereins erklärt werden.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung über die Gründe des Ausschlusses Rechenschaft abzulegen.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Beirat.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - den Jahresbericht entgegenzunehmen und zu beraten,
  - Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - Entlastung des Vorstands,
  - den Vorstand zu wählen,
  - über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
  - den Kassenprüfer zu wählen, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein darf,
  - die Jahresplanung des Vorstandes für das folgende Geschäftsjahr zu genehmigen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt sechs Wochen vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Auf Antrag von mindestens 20 Prozent der ordentlichen Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen.
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
  - Bericht des Vorstands,
  - Bericht des Kassenprüfers,
  - Entlastung des Vorstands,
  - Wahl des Vorstands,
  - Wahl des Kassenprüfers,
  - Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das folgende Geschäftsjahr,
  - Genehmigung der vom Vorstand vorzulegenden Jahresplanung für das folgende Jahr,
  - Festsetzung der Beiträge / Umlagen für das laufende Geschäftsjahr beziehungsweise zur Verabschiedung von Beitragsordnungen,
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.  
Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen

auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
6. Willigt das Mitglied vorher schriftlich ein, so ist es auch dann als anwesend zu führen, wenn es nur via Datenfernübertragung an der Versammlung teilnimmt. Das Mitglied gilt dann als elektronisch anwesend im Sinne der Satzung. Die Identität des Mitglieds ist auf geeignete Art und Weise festzustellen.  
Sind bei einer Versammlung Mitglieder nur elektronisch anwesend, wird das Protokoll vom Protokollführer direkt elektronisch weitergegeben und mitgespeichert. Aus der Mitte der tatsächlich anwesenden Mitglieder wird ein Vertreter bestimmt, der die Fragen und Beiträge der elektronisch anwesenden Mitglieder an die Versammlung weiterleitet. Näheres kann in der Geschäftsordnung geregelt werden.
7. Beschlüsse der Mitgliederersammlung werden in einem Protokoll innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied in der Geschäftsstelle des Vereins eingesehen werden.

## **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Personen.  
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann insbesondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
3. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

## **§ 12 Der Beirat**

Der Beirat hat die Aufgabe, den Verein durch Beratung und Unterstützung zu fördern. Er wird vom Vorstand berufen.

## **§ 13 Kassenprüfer**

Über die Jahresmitgliederversammlung ist der Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr zu wählen. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich

nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Der Kassenprüfer hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

#### **§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung, auf der mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sein muss, mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege zu verwenden hat.
3. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.
4. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 1.2.2007 in Berlin einstimmig beschlossen.

#### **Änderungen:**

23.5.2008: § 13 Abs. 2

25.3.2009: § 2 Abs. 1–4 neu gefasst, § 4 Abs. 5 eingefügt, § 9 ergänzt, § 10 Abs. 6 eingefügt, § 12 eingefügt, § 13–14 Nummerierung geändert, § 14 Abs. 2 geändert.

19.1.2010: § 2 Abs. 2–3 in Abs. 2–4 neu gefasst, Abs. 4 wird Abs. 5.